

Statuten des Vereins NIOLA

Die männliche Schreibform gilt für beide Geschlechter.

I. Name, Zweck und Mittel

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen NIOLA besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat zum Zweck neue Lebens- und Sozialräume zu entwickeln und zukunftsorientiert zu gestalten.

² Die Betriebsphilosophie richtet sich nach dem «Corporate Purpose» Prinzip aus (Der Zweck ist das Ziel). Ein Ansatz, der Arbeit im Kontext von «Verantwortungseigentum» wieder als wertbildenden Faktor ansieht und Wertschöpfung solidarisch sowie gemeinnützig ausrichtet. Der Mensch wird als entscheidender wertschöpfender und systemrelevanter Faktor angesehen.

³ Daraus entstehende Lebens- und Arbeitsfelder werden gemäss dem Ansatz der Inklusion gebildet und professionell entwickelt. Damit verbunden ist auch die aktive Förderung des vielfältigen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens.

⁴ Die Wechselbeziehung von Mensch und Natur wird in regionale und touristische Entwicklungsszenarien einbezogen, mit dem Ziel, das ökologische System in Balance zu bringen und durch konkrete Umsetzungen in der Kreislaufwirtschaft und der «Share-Economy» mitzugestalten.

⁵ Der Verein ist konfessionell wie politisch neutral.

⁶ Der Verein kann zum Erreichen seiner Ziele in der Umsetzung von Kleinwohnformen, den Erwerb, das Verwalten und Veräussern von Liegenschaften, Grundstücken, Baurechten und Ähnlichem aktiv unterstützen sowie Parzellen, Stellplätze, Arbeits- und Wohnräume in Pacht und/oder Miete zur Verfügung stellen.

⁷ Der Verein betreibt keine Spekulationen mit Liegenschaften oder Grundstücken.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks werden die Mitgliederbeiträge, Spenden, Investitionen, Darlehen, Crowdfunding und Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Behörden, Gesellschaften und Vereinigungen aller Art sowie Legate als Mittel einbezogen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

¹ passives Mitglied können alle Personen (natürliche und juristische) werden.

² aktives (stimmberechtigtes) Mitglied können alle Personen (natürliche und juristische) werden, die im Sinne des Verantwortungs- Eigentums ein Vertragsverhältnis mit dem Verein eingehen.

³ Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Unterzeichnen der Beitrittserklärung und dem Bezahlen des Mitgliederbeitrags.

² Wer anfangs Vereinsjahres neu eintritt, schuldet den gesamten Jahresbetrag. Bei vorzeitigem Austritt während des laufenden Vereinsjahres besteht kein Rückerstattungsanspruch.

³ Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

⁴ Auf Gesuch hin kann der Vorstand Personen in finanzieller Notlage eine Reduktion des Jahresbeitrags gewähren.

⁵ Die Mitglieder des Vorstands bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich (per Mail), an den Vorstand zu richten.

² Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen und/ oder dem Zweck des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, gemäss Vereinsrecht.

III. Organe und deren Befugnisse

Art. 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

Art. 9 Die Generalversammlung GV

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich (per E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

³ Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen und ist auch dann abzuhalten, wenn dies mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder unter Angabe des Traktandums, schriftlich verlangt wird.

⁴ Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung (vergangenes Vereinsjahr) und des Berichtes der Rechnungsrevision sowie Abnahme des Budgets (Folgejahr).
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglement und Leitbild;
- Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein;

- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins in Berücksichtigung von Art 11.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁶ Jedes aktive Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

⁷ Die Generalversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Recht, den Stichentscheid zu geben.

⁸ Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident bzw. Sekretär / Kassier), die auf zwei Jahre gewählt werden. Die zusätzliche Besetzung mit Beisitzern ist fakultativ. Wiederwahl ist zulässig.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung nach Aussen;
- Einsetzung Geschäftsleitung
- Einsetzung von Kommissionen;
- Werbung/Mittelbeschaffung;
- Vorschlag der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Buchführung.

³ Der Präsident wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁴ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit kann die vorsitzende Person den Stichentscheid geben.

⁶ Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 11 Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

IV. Auflösung des Vereins und Inkrafttreten der Statuten

Art. 12 Auflösung

¹ Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die Verwendung bleibt zweckgebunden und gemeinnützig. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös dem Verein Kleinwohnform Schweiz zu übergeben.

Art 13 Fusion

¹ Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 14 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2021 angenommen und durch die Unterzeichnung sofort in Kraft gesetzt worden.

Präsident: Erich Brand

Vizepräsident: Thomas van der Stad

Kassier: Luciana Cignola